

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3764, 13/8979 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem sowohl Grenzwerte für die in der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen genannten Rauschmittel festgelegt werden als auch eine Regelung für die in Allergika, Schlafmitteln und Antidepressiva enthaltene, die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinflussende Substanz Benzodiazepin getroffen wird.

Bonn, den 13. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit müssen zuverlässige Kriterien für die Fahrtüchtigkeit, differenziert für die jeweilige Substanz, gefunden werden. Analog der klaren Grenzwerte für Alkohol müssen auch sichere Grenzwerte für den Nachweis von illegalen Drogen weiter erforscht und gesetzlich festgeschrieben werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der von Sachverständigen als gefährlich eingestufte Mischkonsum mit Alkohol eine besondere Berücksichtigung findet. Die Festschreibung von Grenzwerten ist erforderlich, da nicht zwangsläufig jeder Genuß von Drogen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt und bestimmte Nachweissubstanzen auch ohne die drogenspezifische Wirkung im Blut oder Urin noch nach Tagen vorhanden sein können.

Erforderlich ist auch eine Regelung zu den sog. Benzodiazepinen. Nach Alkohol sind Benzodiszepine die wichtigsten verkehrsbeeinträchtigenden Drogen. Da die Erkenntnisse über die verkehrsbeeinträchtigende Wirkung von Benzodiszepinen – insbesondere in Kombination mit Alkohol – durch zahlreiche Forschungen belegt sind, ist es aus Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit dringend erforderlich, weitere legale Drogen – Allergika, Schlafmittel, Antidepressiva usw. – auf ihre verkehrsgefährdende Wirkung zu untersuchen, zu einer entsprechenden Grenzwertbeschreibung zu kommen und ggf. diese psychoaktiven Substanzen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Ohne die genannten Nachbesserungen begegnet das Gesetz erheblichen rechtlichen und fachlichen Bedenken. Die Bundesregierung muß deshalb nach entsprechenden weiteren Untersuchungen einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, der die genannten Bedenken ausräumt.